

Zentrum für kriminologische Forschung Sachsen e.V.

Satzung

(Fassung vom 25.01.2021)

§ 1

Name, Vereinszweck, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Zentrum für kriminologische Forschung Sachsen e.V.“ (ZKFS).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.
- (3) Der Verein ist uneigennützig tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie wissenschaftliche Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 1 der Abgabenordnung.
- (4) Zweck des Vereins ist die Umsetzung der in § 2 genannten Aufgaben.
- (5) Die Mittel des Vereins sind für die Erfüllung und Umsetzung der satzungsgemäßen Zwecke (§2) zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Inhaberinnen und Inhaber einer Organstellung oder Mitglieder, die ausscheiden oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein hat folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung und Förderung grundlagen- und praxisorientierter kriminologischer Forschung.
 - b) Fortlaufende Erhebung von Daten zur Kriminalitätsentwicklung und zur Wahrnehmung dieser in der Allgemeinbevölkerung und in öffentlichen Diskursen.
 - c) Der Verein vermittelt und diskutiert mit bürgernahen und allgemein verständlichen Formaten die gewonnenen Erkenntnisse und trägt damit zu einer faktenbasierten öffentlichen Wahrnehmung von Kriminalität bei.Der Verein erfüllt diese Aufgaben als selbständige und unabhängige Forschungseinrichtung.
- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZKFS betreiben diese Forschung interdisziplinär, so dass Methoden, Erfahrungen und Erkenntnisse aus allen Fachrichtungen zur jeweiligen Problemlösung eingebracht werden können. Zur Erfüllung einzelner Aufgaben können Dritte beauftragt werden. Im Rahmen der Aufgabe des ZKFS wird Forschungsautonomie gewährleistet.
- (3) Die Forschungsthemen umfassen alle Teilbereiche der Kriminologie inklusive der Kriminalpolitik, d.h. die Beschreibung, Erklärung, Wirkung und Wahrnehmung von Kriminalität, Strafverfolgung und strafrechtlichen Sanktionen sowie alternativer Wiedergutmachungsverfahren, die Prävention von Kriminalität, ihre Voraussetzungen und ihre

Folgen im Hinblick auf Täterinnen und Täter, Opfer, Beobachterinnen und Beobachter sowie Institutionen.

- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kooperiert das ZKFS mit in- und ausländischen Forschungseinrichtungen, Universitäten und Praxispartnern.
- (5) Das ZKFS beteiligt sich an der Vermittlung kriminologischer Erkenntnisse in der akademischen Ausbildung und fachlichen Weiterbildung.
- (6) Forschungsergebnisse werden publiziert und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

§ 3

Mitgliedschaft im Verein

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Voraussetzung dafür ist eine wissenschaftliche Qualifikation oder Ausrichtung im Bereich der kriminologischen Forschung, Kriminalpolitik, Kriminalprävention oder Praxiserfahrung im Bereich der Strafrechtspflege. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten ordentlichen Sitzung.
- (2) Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei; sie geht verloren durch
 - a) Tod einer natürlichen Person / Auflösung einer juristischen Person,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss,
 - d) Auflösung des Vereins.
- (3) Ausgeschlossen werden kann, wer die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt. Dazu gehören grobe Satzungsverstöße, beharrliche Nichterfüllung von Mitgliederpflichten, erhebliche Pflichtverletzungen von Organmitgliedern, Verleumdung des Vorstandes oder Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern. Den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 4

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) das Kuratorium,
 - d) der Wissenschaftliche Beirat.
- (2) Die Mitglieder der Organe des Vereins sind, mit Ausnahme des Vorstands (§ 6 Abs. 6), ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach dem Sächsischen Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über:
 - a) die Aufnahme und den Ausschluss der Mitglieder
 - b) die Änderung der Satzung

- c) die Auflösung des Vereins
 - d) Empfehlungen an das Direktorium zur Benennung der Mitgliedschaften gemäß § 3 Abs. 1 d und sowie § 11 Abs. 1
 - e) Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 6 Abs. 1
 - f) Wahl einer sachverständigen Abschlussprüferin/eines sachverständigen Abschlussprüfers nach § 13 Abs. 2
 - g) Wahl des Kuratoriumsmitgliedes nach § 10 Abs 1 c
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies verlangt. Die/der Vorstandsvorsitzende des ZKFS führt den Vorsitz in den Sitzungen der Mitgliederversammlung. Die/der Vorstandsvorsitzende ist stimmberechtigt.
 - (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von wenigstens vier Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich oder per E-Mail vorzunehmen.
 - (4) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung der/dem Vorstandsvorsitzenden vorliegen, die/der die Anträge unverzüglich den Mitgliedern mitzuteilen hat. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Vereinsvorstand.
 - (5) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für die Beschlüsse zur Satzungsänderung sowie Mitgliedsbeitritte ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder.
 - (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Versammlung eingeladen worden ist und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Als Anwesenheit gilt auch, wenn sich Mitglieder per Telekommunikation zuschalten.
 - (7) Ist die Mitgliederversammlung in einer Sitzung beschlussunfähig, so ist sie in einer erneuten Sitzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zu der erneuten Sitzung hinzuweisen.
 - (8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und der gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Direktorin oder dem Direktor als Versammlungsleiterin oder Versammlungsleiter und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine digitale Signatur ist hierbei ausreichend.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf 5 Jahre gewählt. Mehrmalige Wiederbestellungen sind möglich.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Vorstand besteht aus einer oder einem Vorstandsvorsitzenden sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter. Der Vorstand soll paritätisch besetzt sein, ihm müssen mindestens eine Frau und mindestens ein Mann angehören.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, soweit die Satzung die Vertretung nicht einem anderen Organ auferlegt. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein alleine nach außen vertreten.
- (4) Die oder der Vorstandsvorsitzende und ihre oder seine Vertretung tragen nach außen hin die Bezeichnungen „Direktorin“ oder „Direktor“ bzw. „stellvertretende Direktorin“ oder „stellvertretender Direktor“.
- (5) Die Direktorin oder der Direktor leitet das ZKFS. Sie oder er nimmt die wissenschaftliche Leitung und Verantwortung für die Forschungsprojekte des ZKFS wahr.

- (6) Der Direktor oder die Direktorin erhält eine angemessene Vergütung. Diese bedarf der Zustimmung der Mitgliedsversammlung. Für die Dauer der Tätigkeit als Stellvertretung wird eine monatliche Sonderzulage gewährt, deren Höhe auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (7) Das Anstellungsverhältnis mit dem ZKFS wird von der Wahl zur stellvertretenden Direktorin oder zum stellvertretenden Direktor nicht berührt.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Direktorin oder dem Direktor obliegen die Pflichten des Arbeitgebers. Die Direktorin oder der Direktor schließt und kündigt die Anstellungsverträge mit den Institutsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern.
- (2) Der Vorstand kann den Abschluss von unbefristeten Verträgen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der Entfristung aus arbeitsrechtlichen Gründen bestimmen.
- (3) Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Es erlässt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und die Dienstordnung für die Angestellten des Instituts.
- (4) Der Vorstand informiert den Wissenschaftlichen Beirat, das Kuratorium und die Mitgliederversammlung regelmäßig über seine Tätigkeiten.
- (5) Der Vorstand prüft die Jahresrechnung.
- (6) Der Vorstand verfasst Jahresberichte für das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung.
- (7) Der Vorstand hat das Recht, redaktionelle Änderungen der Satzung eigenmächtig vorzunehmen.
- (8) Der Vorstand bestimmt die lang- und mittelfristige Forschungsplanung. Der Vorstand legt dem Kuratorium die mittel- und langfristige Forschungsplanung vor.

§ 8

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von dem Direktor/der Direktorin mindestens alle sechs Monate einberufen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies schriftlich von der oder dem Vorsitzenden verlangt.
- (2) Die Einberufung der Vorstandssitzung ist mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich oder per E-Mail vorzunehmen. Die erforderlichen Unterlagen sind den Mitgliedern mindesten eine Woche vor der Sitzung zu übersenden. Außerdem sind die beratend tätigen Personen mit dieser Frist zu informieren.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde und der oder die Vorsitzende an der Sitzung teilnimmt.
- (5) Vorstandsmitglieder können an Sitzungen auch über Telekommunikation teilnehmen.
- (6) Beschlüsse können auch schriftlich oder per E-Mail im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (7) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und der oder dem Vorsitzenden des

Vorstandes zu unterzeichnen sind. Sie werden allen Mitgliedern des Vereins zur Verfügung gestellt.

- (8) Den Vorstandssitzungen können folgende Personen beratend beiwohnen:
- a) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung,
 - b) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz, (vgl. § 83 SächsHSFG)
 - c) die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates,
 - d) die Geschäftsführung des ZKFS,
 - e) eingeladene Personen oder Vertreterinnen und Vertreter juristischer Personen oder Institute.
- (9) Die beratenden Personen sind nach den Fristen §9 Abs. 3 einzuladen und zu informieren. Beratende Personen sind ohne Stimmrecht.
- (10) Die beratenden Personen können von der Vorstandssitzung ausgeschlossen werden, wenn diese oder ein Tagesordnungspunkt der Sitzung die beratenden Personen im Einzelnen unmittelbar betrifft.

§ 9 Kuratorium

- 1) Das Kuratorium besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern
 - a. Kuratoriumsmitglied qua Amt ist die zuständige amtierende Staatssekretärin oder der zuständige amtierende Staatssekretär des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
 - b. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz
 - c. ein von der Mitgliedsversammlung gewähltes Mitglied
- 2) Ein stimmberechtigtes Mitglied im Kuratorium kann nicht zeitgleich stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand oder im Wissenschaftlichen Beirat sein.
- 3) Beratend können an der Sitzung des Kuratoriums teilnehmen
 - a. der Vorstand des ZKFS
 - b. die/der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates
 - c. die Geschäftsführung des ZKFS
- 4) Die beratenden Personen können von der Kuratoriumssitzung ausgeschlossen werden, wenn diese oder ein Tagesordnungspunkt der Sitzung die beratenden Personen im Einzelnen unmittelbar betrifft.
- 5) Kuratoriumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 6) Das Kuratorium überwacht die Aufgaben des Direktoriums und des Vorstandes.
- 7) Das Kuratorium beruft die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates.
- 8) Ferner hat das Kuratorium das Recht zur Einsicht in die Jahresrechnung, die lang- und mittelfristige Forschungsplanung, Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes sowie ein Initiativrecht zur Satzungsänderung.
- 9) Das gewählte Mitglied (§10, Abs. 1c) wird auf fünf Jahre bestellt. Wiederbestellungen sind möglich.

§ 10 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat soll paritätisch besetzt sein. Ihm gehören mindestens vier, höchstens acht Personen an, von denen mindestens drei Frauen sein sollen. Im Wissenschaftlichen Beirat sollen möglichst alle Disziplinen und Fachbereiche, die für die kriminologische Forschung von Bedeutung sind, vertreten sein. Dem Beirat können bis zu drei Personen angehören, die auch Mitglieder des Vereins sind. Nur diese werden von der Mitgliederversammlung benannt. Die weiteren Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Kuratorium für die Dauer von vier Jahren berufen. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Voraussetzung für die Berufung in den Wissenschaftlichen Beirat ist eine einschlägige wissenschaftliche Qualifikation.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand und das Kuratorium in wissenschaftlichen und programmatischen Fragen. Auf der Grundlage eines jährlich vom Vorstand vorzulegenden Berichts über die geleisteten und die zukünftigen Arbeiten bei der Planung und Durchführung der Forschung, gibt der Wissenschaftliche Beirat gutachterliche Stellungnahmen ab, die der Mitgliederversammlung, dem Vorstand und dem Kuratorium vorgelegt werden.
- (3) Die/der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden aus der Mitte der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats für die Dauer von zwei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat wird von der oder dem Vorsitzenden mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen; sonst auf Antrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung.
- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen und von der oder dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (6) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach den für Bedienstete des Landes Sachsen geltenden Regelungen, sofern diese nicht anderweitig erstattet werden.

§ 11 Finanzierung

- (1) Der Freistaat Sachsen deckt den Zuwendungsbedarf des Vereins im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel, der im jährlichen Wirtschaftsplan festgestellt wird. Außerdem wirbt der Verein Drittmittel für die Forschung ein.
- (2) Der Verein ist berechtigt, Spenden Dritter entgegenzunehmen.

§ 12 Jahresabschluss, Rechnungsprüfung

- (1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung, die Rechnungslegung des Vereins sowie die Rechnungsprüfung durch seine Aufsichtsorgane richten sich nach den Bestimmungen der §§ 1 - 87, 105 - 110 SÄHO.

- (2) Dem von der Mitgliederversammlung gemäß § 5 Absatz 1 f) gewählten Abschlussprüfer ist unverzüglich nach seiner Wahl der Auftrag zu erteilen, im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, HGrG) zu prüfen und den Bericht gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG zu ergänzen. Der Vorstand stellt unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss auf, erstellt den Jahresbericht und legt beides der Mitgliederversammlung vor. Das Recht des Freistaates auf Wahrnehmung seiner Prüfungsrechte bleibt unberührt.

§ 13

Rechtsverhältnisse der Dienstkräfte

- (1) Dienst- und Arbeitsverträge werden in Anlehnung an das Tarifrecht für den öffentlichen Dienst des Landes Sachsen und die sonstigen gesetzlichen Regelungen für Hochschulen und Forschungseinrichtungen entsprechend abgeschlossen. Abweichungen bedürfen im Fall der Beschäftigung mit Drittmitteln der Zustimmung des jeweiligen Zuwendungsgebers.
- (2) Die Bestimmungen und Grundsätze der öffentlichen Verwaltung über Neben- und Sondervergütungen, Reisekosten, Tages- und Übernachtungsgelder, Beihilfen und Zuschüsse sowie die Benutzung von Kraftfahrzeugen finden auf die im Dienst- und Arbeitsverhältnis des Instituts stehenden Personen sinngemäß Anwendung, soweit nicht der Vorstand im Fall der Verwendung von Drittmitteln mit Zustimmung des Zuwendungsgebers eine andere Regelung zulässt.

§ 14

Vermögen bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Freistaat Sachsen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.